

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Vorsteherin des
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartements
Per E-Mail an: Rechtsetzung@ipi.ch

Aarau, den 14. September 2023

Änderung des Urheberrechtsrechtsgesetzes zugunsten eines Leistungsschutzrechts für die Schweizer Medien

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Bibliosuisse nimmt die Gelegenheit zu einer Vernehmlassung zur Änderung des Urheberrechtsgesetz, zur Schaffung eines Vergütungsanspruchs für Medienunternehmen Stellung zu beziehen, gerne wahr.

Bibliosuisse ist die einzige Organisation, die Interessen der öffentlichen Bibliotheken und wissenschaftlichen Bibliotheken der Schweiz vertritt. Der Verband (mit 1869 persönlichen und 819 institutionellen Mitgliedern) schafft für die Bibliotheken sowie Informations- und Dokumentationsstellen im Land, Voraussetzungen, welche Menschen dazu befähigen, Teil einer demokratischen, digitalisierten, integrativen und nachhaltigen Gesellschaft zu werden.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts wird von Bibliosuisse aus grundsätzlichen Gründen abgelehnt, da es die AGUR 12 erarbeitete Einigkeit in Frage stellt

Bibliosuisse setzt sich für ein ausgewogenes und allgemein formuliertes Urheberrecht ein. Es entspricht nicht dem Verständnis von Bibliosuisse zum Urheberrecht, dass Partialinteressen im Urheberrecht Eingang finden. Damit wird eine Basis für die Vergütung von Leistungen geschaffen, die gesondert in einer eigenen rechtlichen Vorlage geregelt werden müssten. Eine neuerliche Änderung des Urheberrechtsgesetz (URG) zugunsten eines Leistungsschutzrechts für Medienunternehmen in einem zeitlich sehr kurzen Rahmen nach der Teilrevision 2020 und der zuvor bereits vom Parlament abgelehnten Haltung zu einem Leistungsschutzrechtes entspricht nicht den Kompromiss, der in jahrelangen Verhandlungen der AGUR12 getroffen wurde. Bibliosuisse unterstützt eine freie und unabhängige Presselandschaft und befürwortet eine offene, transparente Presseförderung. Der Weg über finanzielle Vergütungen von Verwertungsrechten auf Basis des Urheberrechtes lehnt Bibliosuisse in diesem Fall jedoch ab.

Die Behauptung, dass grosse Internetdienste Inhalte von Schweizer Zeitungen und Schweizer Zeitschriften übernehmen, ohne dass die Schweizer Medienhäuser dafür mit einer Vergütung entschädigt werden, ist im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren nicht hinreichend belegt.

Dieser Aussage im Bericht muss widersprochen werden, da es sich dabei nicht um Übernahme von Medieninhalten im technischen Sinn handelt. Vielmehr muss bei den Snippets (Textanrisse, die Hinweise in den Suchdiensten, der Online-Anbietern geben, ob der gesuchte Inhalt gefunden wurde) von einer Verlinkung gesprochen werden, wenn man sich den Quellcode der Webseiten grosser Internetdienste dazu näher betrachtet. Es wäre den Medienunternehmen technisch daher möglich, das Aufsuchen durch sogenannte «Crawler» mit technischen Massnahmen zu verhindern. Als Crawler oder Webcrawler werden Software-Programme bezeichnet, die das Internet auf Inhalte gemäss vorgegebener Stichworte im Kopf Webseiten durchsuchen.

Das Internet ist ohne Hyperlinks nicht vorstellbar. Bei den Links ist zwischen sichtbarer Verlinkung und jener, welche man nicht als solche erkennt zu unterscheiden. Zu den sichtbaren Links gehören die Surface-Links, welche auf die Startseite einer Webseite verlinken und die Deep-Links, welche auf eine Unterseite einer Webseite verlinken. Die Person, welche einen solchen Link setzt, legt offen, dass sie auf fremde Inhalte verweist bzw. der Nutzerin/dem Nutzer eines solchen Links ist es klar, dass er durch die Verlinkung auf eine andere Website bzw. Webseite geführt wird. Aus urheberrechtlicher Sicht stellt ein Surface- bzw. eine Deep-Link in aller Regel keine Rechtsverletzung dar.

Angesichts dessen ist es auch nicht nachvollziehbar, dass die Verwendung solcher Inhalte über den Umweg eines Leistungsschutzrechtes urheberrechtlich erfasst werden soll. Abgesehen davon wäre eine solche Regelung systematisch ohnehin im UWG als im URG zu verorten. Die entsprechenden Begründungen in den Erläuterungen vermögen nicht zu überzeugen, sondern sprechen in grossen Massen gegen die Aufnahme eines Leistungsschutzrechtartikels im URG.

Für die rechtliche Bewertung ist zunächst eine Abgrenzung der verschiedenen Link-Typen von besonderer Bedeutung:

- **Interne Links:** leiten die Nutzerin/den Nutzer innerhalb einer Webseite weiter.
- **Surface Links:** verweisen auf die Startseite einer externen Webseite (z.B. <http://www.wikipedia.org/>).
- **Deep Links:** verweisen direkt auf tieferliegende Seiten (z.B. http://de.wikipedia.org/wiki/Haftung_für_Hyperlinks).
- **Hotlinks:** Inhalte werden in die eigene Webseite eingebunden, ohne dass die externe Herkunft für die Nutzerin/ den Nutzer ersichtlich wird (embedded content). Das **Framing** ist ein Spezialfall hiervon und ermöglicht es, größere Teile eines externen Angebots in definierte Bereiche der eigenen Webseite (Frames) einzubinden.

Surface Links sind laut bisheriger Rechtsprechung zulässig, da der Linksetzende erkennbar macht, dass es sich um einen fremden Inhalt handelt. Das Setzen eines einfachen Links auf eine Website mit **rechtlich zulässigem Inhalt** erleichtert lediglich den Zugriff auf eine fremde Seite, die der Öffentlichkeit ohnehin zugänglich ist.

Dies gilt grundsätzlich auch für Deep Links, zumindest immer dann, wenn **keine Schutzmechanismen wie Zahlschranken umgangen werden**.

Derjenige, der eine Webseite im World Wide Web betreibt, muss mit elektronischen Verweisen rechnen und bringt zumindest konkludent zum Ausdruck, dass er sich mit der Verlinkung seiner Webseite und deren Unterseiten einverstanden erklärt, zumal er den Zugriff auf tieferliegende Seiten durch technische Massnahmen verhindern kann (so auch das deutsche Bundesgerichtsurteil: BGH, Urteil v. 17.07.2003, Az. I ZR 259/00 – Paperboy). Dadurch wird jedenfalls gemäss deutscher Rechtsprechung das Vervielfältigungsrecht eines Werkes i.S.d. § 16 UrhG nicht verletzt und es werden durch die Verlinkung auch keine Artikel des deutschen UWG-Tatbestände erfüllt.

Gemäss der jetzt geltenden Regelung des URG sind kurze Textausschnitte urheberrechtlich nicht geschützt.

Die Snippets sind von einer Kürze, die nicht unter den Schutz von Art. 2 URG fallen und daher auch nicht abgabepflichtig sind. Ob solche Textteile unter das Zitatrecht fallen, hängt nach jetzt gültiger Gesetzeslage davon ab, ob die Tatbestandselemente von Art. 25 URG wirklich gegeben sind. Barrelet, Egloff (Das neue Urheberrecht, Bern 2020, S. 230-233) nennen als Funktion die gesellschaftliche Kommunikation von Zitaten und weisen darauf hin, dass Zitate auch nicht zwingend kurz zu sein brauchen. Es behindert auch nicht die wirtschaftliche Verwertung der Inhalte der Medienunternehmen. Im Gegenteil, es fördert die Verbreitung der Inhalte und dadurch werden die gesuchten Informationen treffsicher durch die Nutzerinnen und Nutzer aufgefunden. Der Rahmen für das Zitatrecht ist relativ eng; zudem erlangen übernommene Textteile in den Snippets selten eine (URG 2) hinreichende individuelle Schöpfungshöhe im Sinne des Urheberrechts (Art. 2 URG).

Dehnt man den Schutz nun auf noch kürzere Ausschnitte von Texten aus, so werden bis anhin unbestrittene Grundsätze des Urheberrechts wie Art. 25 URG (Zitaterecht) und Art. 28 URG (Berichterstattung über aktuelle Ereignisse). Diese sind im Interesse der Öffentlichkeit (Informationsfreiheit, Meinungsbildung) bis anhin zu Recht vergütungsfrei und sollten dies in einer Demokratie auch bleiben.

Dieses Recht über ein Leistungsschutzrecht auszuhebeln, entspricht weder dem System des URG und dessen Aufteilung in die zwei Titel Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (ab Art. 33 URG) noch den demokratischen Grundgedanken der Meinungs- und Informationsfreiheit. Ein Leistungsschutz wäre, wenn überhaupt, über das UWG aufzunehmen (vgl. die Anmerkungen oben). Man sollte nicht den gleichen rechtlichen – oder rechtspolitischen – Fehler wiederholen und eine systematisch verfehlte Regelung wie jene der fotografischen Wiedergabe (Art. 2.3^{bis} URG) ins URG integrieren.

Die Einführung eines Leistungsschutzrechts steht im Widerspruch zum Abstimmungsresultat der Volksabstimmung vom 13.02.2022.

Das Referendum zum Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien, auch kurz Referendum zum Medienpaket genannt, wurde mit 55,56 % angenommen. Damit haben die Stimmberechtigten der Schweiz klar zum Ausdruck gebracht, dass eine weitergehende staatliche Medienförderung, die über die bereits bestehenden Massnahmen hinaus geht, wie beispielsweise subventionierte Posttarife, abgelehnt wird.

Die vorliegende Änderung des Urheberrechtsgesetzes führt in ihrer Ausrichtung zu einer Medienförderung durch die Hintertüre, die den Volkswillen nicht berücksichtigt.

Das Linklegen als Querverweis ist gemäss europäischer Rechtsprechung rechtmässig und vergütungsfrei und stellt für Bibliotheken eine wichtige Möglichkeit dar, auf ihren Webseiten mittels Linklegen Nutzerinnen und Nutzern bei der Recherche behilflich zu sein.

Die europäische Rechtsprechung hat überdies das Linklegen als Querverweis im World Wide Web in mehreren Urteilen als rechtmässig bestätigt, so lange keine Gewinnabsicht besteht, siehe Pressemitteilung zum EuGH-Urteil vom 08. September 2016 (Az.: C-160/15). Die Gewinnabsicht ist zu verneinen, da die Suchmaschinen ihre Gewinne mit Werbung und dem Sammeln von Daten ihrer Nutzerinnen und Nutzer und nicht mit dem Linklegen machen.

Auch das Bundesgericht hat in einem Entscheid (BGE133 III 473) festgehalten, dass „die Interessen der Verwerter aber nicht notwendigerweise mit denjenigen der Urheber überein (stimmen). Da der Dreistufentest dem Schutz des Urhebers mindestens ebenso dient wie demjenigen der Verwerter, geht es nicht an, ihn ausschliesslich aus der Optik des Verwerter vorzunehmen“ (siehe Reto M. Hilty, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft - Schweizer Modell vs. Europäische Vorgaben, in: sic! 12/2004 S. 966/969).

Die bis anhin vergütungsfreie Verwendung von Hyperlinks ist für Bibliotheken eine wichtige Möglichkeit, Nutzerinnen und Nutzer auf ihren Webseiten bzw. innerhalb ihrer Suchkataloge bei der Wahrnehmung externer Informationsangebote zu unterstützen, ohne gleich abgabepflichtig zu werden. Sie leisten damit einen nicht zu unterschätzenden Beitrag bei der Befähigung von Individuen zu informierten, mündigen Bürgerinnen und Bürgern. Eine Abgabepflicht würde die Informationsfreiheit stark beschränken. Durch das Linksetzen mit kurzen Verweistexten führen Bibliotheken ihre Nutzerinnen und Nutzer, deren Interessen entsprechend, zu bibliotheksexternen Webseiten.

Nach bisheriger Rechtsprechung fehlt Medienunternehmen die Aktivlegitimation, da es sich um eine Werkvermittlung und nicht um eine urheberrechtliche Leistung handelt

Zweck des Urheberrechtsgesetzes ist, den Schutz immaterieller Leistungen und deren Urhebern und Urheberinnen zu schützen.

In der parlamentarischen Beratung wurden die vorgeschlagenen Artikel 13b *E-URG* «Zugänglichmachen von journalistischen Werken» und Art 37a *E-URG* «Leistungsschutzrecht für Medienverlage» zur Aufnahme im revidierten Urheberrecht berechtigterweise abgelehnt. Dieser parlamentarische Entscheid war nach Auffassung von Bibliosuisse richtig, da bei der vorgeschlagenen Änderung keine Leistung im urheberrechtlichen Sinne vorliegt, sondern es allenfalls um eine Werkvermittlung geht, von der auch die Medienunternehmen bei der jetzt geltenden Rechtslage profitieren, wenn ihre Snippets von Artikeln und Meldungen durch Suchmaschinen im Internet für Nutzerinnen und Nutzer besser auffindbar gemacht werden und damit eine grössere Verbreitung finden.

Diese Tatsache hat das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung auch im Urteil 4A_527/2021, die eine Beschwerde eines Medienunternehmens mangels Aktivlegitimation zurückgewiesen und damit das System des geltenden Urheberrechts intakt gelassen hat, anerkannt.

Zu beurteilen waren im vorliegenden Fall die massenhafte Textnutzung durch eine Mediendatenbank. Das Bundesgericht bestätigte damit im Ergebnis das Urteil des Handelsgerichts Zürich. Beide Gerichte stellten an die Darlegung der Klageberechtigung des Inhabers von Urheberrechten hohe Anforderungen. Entsprechend wurde die Abweisung der Zivilklage mangels Aktivlegitimation rechtskräftig.

Textsnippets und Thumbnails sind keine schützenswerte journalistische Leistung im Sinne des URG

Snippets sind Links im technischen Sinne und werden von den Suchmaschinen mittels eines «Crawlersuche» gelegt; sie sind keine Kopien im urheberrechtlichen Sinne. Wenn das Linksetzen nun – über ein Leistungsschutzrecht – abgabepflichtig würde, wären Bibliotheken beim Linklegen auf externe Inhalte in einem ihrer Kernbereiche behindert. **Links** sind ein **zentraler Baustein des Internets**, denn dadurch entsteht die technische Möglichkeit, unterschiedlichste Inhalte durch **Querverweisen** zu verknüpfen

Für die Verleger in der Schweiz muss das Indexieren von Medienberichten zum schnellen Auffinden durch die Leserinnen und Leser kommerziell sehr attraktiv sein, sonst ist es nicht erklärlich, dass die Schweizer Medienhäuser ihre Inhalte nicht schon längst hinter einer Fire- oder Paywall verschwinden liessen, um sie für „Crawler“ unauffindbar zu machen.

Diese alternative technische Möglichkeit des Link-Setzens würde mit der neuen Regelung unter eine Vergütungspflicht fallen, die im URG so gar nicht vorgesehen ist und nach ständiger europäischer Rechtsprechung, sofern nicht gewinnorientiert, auch abgabefrei erlaubt ist.

Die Rechtsfolgeabschätzung (RFA) von Swiss-Economics kommt zum Schluss, dass eine Regelung des Leistungsrechts abzulehnen ist

Medienunternehmen und Onlinedienste sind Konkurrenten bei der Akquise von Werbung, aber nicht bei Informationsinhalten. Bei der Berichterstattung der Geschäftsergebnisse der grossen Medienunternehmen der Schweiz wird deutlich, dass die Medienunternehmen das Gros ihrer Umsätze mit digitalen Dienstleistungen machen und eben nicht länger mit journalistischen Leistungen und Produkten im herkömmlichen Printbereich. Im Gegensatz zu den Medienunternehmen bieten Suchmaschinen den Konsumentinnen und Konsumenten nicht die journalistischen Angebote in voller Länge, sondern nur Snippets oder Suchergebnisse journalistischer Veröffentlichungen.

Mit dem Vorhaben Leistungsschutzrecht für Medienunternehmen wird der Versuch gemacht, eine nicht urheberrechtliche Leistung unter Vergütungspflicht zu stellen.

Die jetzt vorgeschlagene Regelung stellt ein Novum im URG dar, wenn eine nichturheberrechtliche Leistung neu im Rahmen eines noch zu schaffenden Gemeinsamen Tarifs (GT) vergütungspflichtig gemacht werden soll. Der Bericht zur Vernehmlassung legt wortreich dar, dass für die Aufnahme eines Leistungsschutzrechts das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) und das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 (KG) nicht geeignet sind. Ein Lizenzrechtsgesetz kennt die Schweiz nicht, daher verfällt man auf eine Regelung im URG, wo das Leistungsschutzrecht für

Medienunternehmen rechtsdogmatisch nicht hingehört. Aus diesen Gründen ist die vorgeschlagene Regelung im URG abzulehnen, denn sie ist rechtssystematisch nicht korrekt.

Die Anwendung des Leistungsschutzrechts und die Umsetzung eines noch zu erlassenen Tarifes wird in der Praxis schwierig bis unmöglich werden.

Es ist daher fraglich, ob die Schweiz als Nichtmitglied der Europäischen Union in der Lage sein wird, die gesetzgeberischen Vorgaben gegenüber Internetdienstleistern und Technologiegroszkonzernen, die in der Mehrzahl im aussereuropäischen Ausland ihren Firmensitz haben, durchzusetzen. Wie die parlamentarische Beratung zu Art. 39a URG gezeigt hat, können sich Beschränkungen mit überschüssender Wirkung und im Hinblick auf die Sicherstellung der Interoperabilität im internationalen Wettbewerb, als nicht umsetzbar erweisen. Dies ist klar aus den parlamentarischen Beratungen zu vorangegangenen Novellierungen des URG hervorgegangen, daher hat das Parlament auf entsprechende Vorschriften verzichtet.

Das Gleiche gilt auch für den vorgeschlagenen Art 37a E-URG, auf dem sich ein zukünftiger GT begründen soll. Wie das Beispiel Spaniens mit seiner Erfahrung bei der Einführung eines nationalen Leistungsrecht gezeigt hat, haben sich die grossen Suchmaschinendienstleister vom spanischen Markt zurückgezogen. Als Folge davon gingen auch die Klickzahlen auf den Webseiten der nationalen Medien zurück, da deren journalistische Inhalte schwerer für die Konsumentinnen und Konsumenten auffindbar waren.

Es ist absehbar, dass die entstehenden Kosten für die Erfassung der Vergütung gemäss eines künftigen GT's von den Medienverlage auf den Verkaufs- und Abonnementspreis ihrer Zeitung und Medien umgeschlagen werden. Am Schluss zahlen somit die Konsumenten und Konsumentinnen, womit auch die Bibliotheken gemeint sind, die Kosten für die Erfassung der Daten für die Leistungsabgeltung, anstatt dass die Abgeltung für das Leistungsschutzrecht ausschliesslich durch die meist ausländischen Suchmaschinenanbietern erbracht wird.

Von den in Art. 37a E-URG genannten Varianten hält Bibliosuisse deshalb die Variante 2 für die eindeutig schlechtere, weil damit zusätzlich in das Verhalten der Nutzer und Nutzerinnen des Dienstes eingegriffen wird.

Weshalb im Übrigen in dieser Bestimmung die Bezeichnung *Urheber* (Urheberin) verwendet wird, obschon es sich um eine Bestimmung im 3. Teil des URG handelt, könnte hinsichtlich der Werkqualität gemäss URG 2.1 missverständlich sein. Sonst ist in diesem Teil des URGs die Rede von Künstlern. Somit müsste sinngemäss eine andere Bezeichnung anstelle des Begriffs des Urhebers genommen werden, beispielsweise Journalistinnen und Journalisten, damit sich die Frage eines Urheberrechtsschutzes hier nicht stellt.

Art 37c E-URG wird mit grosser Wahrscheinlichkeit kaum dazu führen, dass die Journalisten Erlöse aus der Verlinkung ihrer Artikel und Inhalte erhalten, da sich die Medienunternehmen, gestützt auf Art. 332 Abs. 1 OR, alle diesbezüglichen urheberrechtlichen Rechte für Werke der Literatur und Kunst gem. Art. 2 URG bereits arbeitsvertraglich abtreten haben lassen. Die Erlöse aus Syndikation (Weiterverkauf journalistischer Inhalte an andere Medienunternehmen) machen daher einen nicht unerheblicher Anteil am Umsatz der grossen Medienunternehmen aus, was gerade den Erlös im Fotobereich für unvorhergesehene Ereignisse und Prominentenreprotagen betrifft.

Vergütungsanspruch im Bereich der Künstlichen Intelligenz

Wie es im Schreiben des EJPD heisst, beobachtet das Departement die Entwicklung im Gebiet der technologischen Entwicklung. Aufgrund der jüngsten technologischen Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) durch ChatGPT ist es aus gesetzgeberischer Sicht noch zu früh, bereits über rechtliche Regelungen zu sprechen.

In welche Richtung der weitere technologische Fortschritt gehen wird, ist heute noch nicht einmal ansatzweise absehbar. Es ist deutlich geworden, dass für das Training von Künstlicher Intelligenz auch die Inhalte des World Wide Web benutzt werden. Die unter Verwendung von KI erstellten Texte sind nicht durch das geltende Urheberrecht geschützt, da sie nicht durch einen Menschen erschaffen wurden, vgl. Art.6 URG.

Maschinelles Lernen ist ein Teilbereich der Künstlichen Intelligenz, der es Computern ermöglicht, automatisiert zu lernen, sich zu verbessern und Fähigkeiten zu verfeinern, je nachdem, womit sie konfrontiert werden. Beim maschinellen Lernen werden Algorithmen verwendet, die Beziehungen zwischen Variablen (d. h. Muster) entdecken und dann aus diesen Lektionen lernen, je mehr Daten sie erhalten – ganz ähnlich wie Kinder durch Erfahrung lernen.

Tiefe neuronale Netze sind eine speziellere Technik des maschinellen Lernens, die das menschliche Gehirn bei der Verarbeitung von Daten nachahmen. Computer lernen durch positive und negative Verstärkung und stützen sich dabei auf eine kontinuierliche Verarbeitung und Rückmeldung von Inhalten aus dem World Wide Web.

Deep Learning stützt sich auf ein hochgradig geschichtetes Netzwerk aus tiefen neuronalen Pfaden. Jedes Neuron des Netzwerks, bestehend aus einer mathematischen Funktion, die mit Daten gefüttert, umgewandelt und als Ausgabe analysiert wird, erzeugt komplexe Muster und Assoziationen.

Die Verhinderung der Verwendung urheberrechtlicher geschützter Texte zum Training von Anwendungen, die mit Künstlicher Intelligenz arbeiten, ist mit technischen Massnahmen möglich und wird vielfach im World Wide Web beschrieben, siehe beispielsweise <https://www.seo-kueche.de/lexikon/robots-txt/>.


Auf jeden Fall wäre die Einführung eines Vergütungsanspruchs, der sich auch auf die Technologie der Künstlichen Intelligenz erstreckt, aktuell voreilig und gegenwärtig auch wenig sinnvoll. Es gilt, die weitere technologische Entwicklung zu beobachten, die sich fortlaufend und sehr schnell verändert. Hier sollte genau verfolgt werden, ob und wenn ja, wie sich die europäische Rechtsetzung weiterentwickeln wird. Aktuell sehen wir noch keinen weiteren Handlungsbedarf in gesetzgeberischer Hinsicht, solange sich die technologische Entwicklung nicht konsolidiert hat. Es besteht das Risiko, dass eine Regelung wie die bei Art 39a URG (Schutz technischer Massnahmen) durch die technologische Weiterentwicklung überholt wird und zum toten Gesetzesbuchstaben wird.

Zusammenfassend lehnt Bibliosuisse die vorgeschlagene Gesetzesrevision ab, da:

- Bibliosuisse sich für ein ausgewogenes und allgemein formuliertes Urheberrecht einsetzt. Es entspricht nicht dem Verständnis von Bibliosuisse zum Urheberrecht, dass Partialinteressen im Urheberrecht Eingang finden. Damit wird eine Basis für die Vergütung von Leistungen geschaffen, die gesondert in einer eigenen rechtlichen Vorlage geregelt werden müsste.
- ein Leistungsschutzrecht nur Partikularinteressen einer Branche dient, für welche weitere Förderungsmassnahmen in einer Volksabstimmung ausdrücklich abgelehnt wurden.
- kurze Textausschnitte als Hinweise auch in Zukunft nicht vom Urheberrechtsschutz erfasst werden sollten, da sie als Hinweise für ein Fundstelle dienen und das Grundrecht auf Information im Rahmen der Meinungsbildung unterstützen.
- Textausschnitte keine Kopie im Sinne des URG darstellen, sondern es sich bei diesen, technisch gesehen, um ein Linksetzen handelt.
- die Rechtsfolgeabschätzung durch Swiss-Economics zeigt, dass die Folgen der neuen Regelungen mit hoher Unsicherheit behaftet sind und sich geschäftsschädigend auf Medienunternehmen auswirken könnten.
- die weitere technologische Entwicklung in Bezug auf KI zum jetzigen Zeitpunkt höchst ungewiss ist und eine derzeitige Regelung des Leistungsschutzrechts sogar kontraproduktiv sein könnte.
- das abgabefreie Linklegen auf externe Webseiteninhalte für Bibliotheken eine wichtige und unverzichtbare Dienstleistung zugunsten ihrer Nutzerinnen und Nutzer ist.

Wir stehen im weiteren Verlauf der Beratungen zum geplanten Leistungsschutzrecht gerne für Nachfragen zur Verfügung und danken für die Möglichkeit der Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung der Anliegen der Kultur, der Wissenschaft, Bildung und der Forschung im weiteren Gesetzgebungsprozess.

Mit freundlichen Grüssen



Amélie Vallotton Preisig
Präsidentin Bibliosuisse



Heike Ehrlicher
Direktorin Bibliosuisse